

# RS OGH 2001/11/27 4Ob268/01t, 4Ob169/10x, 4Ob241/16v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.11.2001

## Norm

ÄrzteG §53

KAG §13

RL Arzt und Öffentlichkeit allg

WrKAG 1987 §24

## Rechtssatz

Die Werbung eines Zahnambulatoriums, in der nicht auf bestimmte, konkrete Ärzte (oder Besonderheiten ärztlicher Leistungen) hingewiesen wird unterliegt nicht den Werbebeschränkungen des Ärztegesetzes, sondern nur jenen des Krankenanstaltengesetzes.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 268/01t

Entscheidungstext OGH 27.11.2001 4 Ob 268/01t

- 4 Ob 169/10x

Entscheidungstext OGH 09.11.2010 4 Ob 169/10x

Vgl; Beisatz: Hier: Nennung von Preisen. (T1)

Beisatz: Hier: Werbung für Krankenanstalt unterliegt nicht den Beurteilungskriterien der Werberichtlinien der Österreichischen Ärztekammer. (T2)

- 4 Ob 241/16v

Entscheidungstext OGH 28.03.2017 4 Ob 241/16v

Beisatz: Die Werbebeschränkungen des KAKuG gelten auch für ausländische Krankenanstalten, die auf dem inländischen Markt tätig werden. (T3)

Beisatz: Erfolgt jedoch in der Werbung für eine Krankenanstalt auch eine Bezugnahme auf einen bestimmten Arzt, gelten auch die Regeln des ärztlichen Standesrechts. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115933

## Im RIS seit

27.12.2001

## Zuletzt aktualisiert am

10.05.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)